

Presseerklärung der FATF

vom

22.02.2013

**- Deutsche Übersetzung durch die Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht -**

**Nicht kooperierende Hoch-Risiko Jurisdiktionen
Erklärung der FATF („FATF Public Statement“)**

Paris, 22. Februar 2013 - Die Financial Action Task Force (FATF) ist das weltweite Standard setzende Gremium zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Zum Schutz des internationalen Finanzsystems vor Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und um eine größere Übereinstimmung mit den Standards zu deren Bekämpfung zu erreichen, hat die FATF Jurisdiktionen mit strategischen Defiziten identifiziert. Sie arbeitet mit diesen Jurisdiktionen zusammen, um diesen Defiziten, die ein Risiko für das internationale Finanzsystem darstellen, zu begegnen.

Jurisdiktionen, hinsichtlich der die FATF ihre Mitglieder sowie andere Jurisdiktionen aufgerufen hat, Gegenmaßnahmen zum Schutz des internationalen Finanzsystems vor fortbestehenden und substantiellen Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken, die von solchen Jurisdiktionen ausgehen, zu treffen:

Iran
Demokratische Volksrepublik Korea

Jurisdiktionen mit strategischen Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken, die nicht ausreichenden Fortschritt bei der Behandlung dieser Defizite gemacht haben oder die sich nicht auf einen zusammen mit der FATF erarbeiteten Aktionsplan zur Behandlung dieser Defizite verpflichtet haben. Die FATF ruft ihre Mitglieder auf, die sich aus diesen Defiziten in Bezug auf die nachfolgenden Jurisdiktionen ergebenden Risiken zu berücksichtigen.

Äthiopien

Ecuador
Indonesien
Jemen
Kenia
Myanmar
Nigeria
Pakistan
São Tomé und Príncipe
Syrien
Tansania
Türkei
Vietnam

Bolivien, Sri Lanka und Thailand werden aufgrund der erzielten Fortschritte bei der Erfüllung ihres mit der FATF vereinbarten Aktionsplans nun im Dokument der FATF „Verbesserung der weltweiten Einhaltung von Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: Laufendes Verfahren“, aufgeführt. Kuba hat nunmehr eine schriftliche Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, die festgestellten Defizite anzugehen und wird daher jetzt ebenfalls auf diesem Dokument aufgeführt.

Iran

Die FATF ist nach wie vor besonders und außergewöhnlich besorgt angesichts des Unterlassens des Iran, das Risiko der Terrorismusfinanzierung anzugehen und der ersten Gefahr, die dies für die Integrität des internationalen Finanzsystems darstellt, ungeachtet des früheren Dialogs des Iran mit der FATF und der zuletzt eingereichten Informationen.

Die FATF erneuert ihren Aufruf an ihre Mitglieder und fordert alle Jurisdiktionen dringend auf, ihren Finanzinstituten anzuraten, besondere Sorgfalt in Bezug auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit dem Iran, einschließlich iranischer Unternehmen und Finanzinstitute, anzuwenden. Zusätzlich zu solch verstärkter Prüfung erneuert die FATF ihren Aufruf an ihre Mitglieder vom 25 Februar 2009 und fordert alle Jurisdiktionen dringend auf, effektive Gegenmaßnahmen zum Schutz ihrer Finanzsektoren vor vom Iran ausgehenden Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken zu treffen. Die FATF fordert auch weiterhin Jurisdiktionen dringend auf, sich vor Korrespondenzbeziehungen, die zur Umgehung oder Vermeidung von Gegenmaßnahmen und risikobegrenzenden Praktiken dienen, zu schützen und bei der Behandlung von Anträgen iranischer Finanzinstitute auf Eröffnung von Niederlassungen oder Tochterunternehmen in ihrem Gebiet Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die vom Iran ausgehenden fortbestehenden Gefahren in Bezug auf Terrorismusfinanzierung sollten Jurisdiktionen über die bereits erfolgten Schritte, mögliche zusätzliche Sicherungsmaßnahmen oder die Verstärkung bereits bestehender nachdenken.

Die FATF fordert den Iran dringend auf, seine Defizite bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unverzüglich und ernsthaft anzugehen, insbesondere durch eine Kriminalisierung der Terrorismusfinanzierung und einer effektiven Umsetzung eines Verdachtsmelderegimes. Für den Fall, dass der Iran keine konkreten Schritte zur Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vornimmt, wird die FATF in Erwägung ziehen, im Juni 2013

ihre Mitglieder dazu aufzurufen und alle Jurisdiktionen dringend aufzufordern, die Gegenmaßnahmen zu verschärfen.

Demokratische Volksrepublik Korea

Seit Oktober 2012 hat die Demokratischen Volksrepublik Korea Kontakt zur Asia/Pacific Group on Money Laundering (APG) gesucht, in der Absicht, der APG beizutreten und hat auch mit der FATF einen unmittelbaren Dialog aufgenommen. Die FATF ermahnt die Demokratischen Volksrepublik Korea ihr Engagement mit diesen Institutionen weiter auszubauen und mit der FATF einen Aktionsplan zu vereinbaren, um die Defizite der Demokratischen Volksrepublik Korea bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beseitigen.

Die FATF bleibt besorgt angesichts des Unterlassens der Demokratischen Volksrepublik Korea, die signifikanten Defizite in ihrem Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und die ernste Gefahr, die diese für die Integrität des internationalen Finanzsystems darstellt, anzugehen. Die FATF fordert die Demokratische Volksrepublik Korea dringend auf, ihre Defizite bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unverzüglich und ernsthaft anzugehen.

Die FATF erneuert ihren Aufruf an ihre Mitglieder vom 25. Februar 2011 und fordert alle Jurisdiktionen dringend auf, ihren Finanzinstituten anzuraten, besondere Sorgfalt in Bezug auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit der Demokratischen Volksrepublik Korea, einschließlich dort ansässiger Unternehmen und Finanzinstitute, anzuwenden. Zusätzlich zu solch verstärkter Prüfung ruft die FATF ihre Mitglieder auf und fordert alle Jurisdiktionen dringend auf, effektive Gegenmaßnahmen zum Schutz ihrer Finanzsektoren vor von der Demokratischen Volksrepublik Korea ausgehenden Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken zu treffen. Jurisdiktionen sollten sich außerdem vor Korrespondenzbeziehungen, die zur Umgehung oder Vermeidung von Gegenmaßnahmen und risikobegrenzenden Praktiken dienen, schützen und bei der Behandlung von Anträgen durch Finanzinstitute aus der Demokratischen Volksrepublik Korea auf Eröffnung von Niederlassungen oder Tochterunternehmen in ihrem Gebiet Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken berücksichtigen.

Äthiopien

Äthiopien hat Schritte zur Verbesserung seines Regelwerks zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unternommen, insbesondere durch die Verabschiedung des neuen Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 4. Januar 2013. Da dieses Gesetz erst vor kurzem erlassen worden ist, konnte es die FATF bisher noch nicht analysieren und deshalb hat die FATF noch nicht feststellen können, ob und in welchem Ausmaß folgende Themen behandelt worden sind:

(1) die angemessene Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; (2) die Schaffung und Umsetzung eines angemessenen Rechtsrahmens sowie von Verfahren für die Identifizierung und das Einfrieren von Vermögen, welches von Terroristen stammt; (3) die Gewährleistung einer vollständig funktionsfähigen und effektiven Zentralstelle für Verdachtsanzeigen; und (4) die Umsetzung von effektiven, angemessenen und abschreckenden Sanktionen in Bezug auf natürliche und juristische Personen, welche nicht die nationalen Anforderungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfüllen. Ungeachtet Äthiopiens Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene, mit der FATF bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

zusammenzuarbeiten, hat Äthiopien nicht genügend Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans im Rahmen der gesetzten Zeitvorgaben erzielt, und bestimmte strategische Defizite in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung können noch bestehen. Die FATF ermutigt Äthiopien, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Ekuador

Ekuador hat Schritte zur Verbesserung seines Regelwerks zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unternommen, unter anderem durch das Einbringen von Gesetzgebungsvorhaben ins Parlament. Trotz der Selbstverpflichtung, die Ekuador auf hoher politischer Ebene abgegeben hat, mit der FATF und GAFISUD bei der Behandlung seiner strategischen Defizite in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, hat Ekuador keine ausreichenden Fortschritte im Rahmen der gesetzten Zeitvorgaben bei der Umsetzung des Aktionsplans erzielt, und es bestehen nach wie vor bestimmte strategische Defizite. Ekuador sollte fortfahren, in Zusammenarbeit mit der FATF und der GAFISUD an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung der Terrorismusfinanzierung; (2) die Schaffung und Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen, welches von Terroristen stammt; (3) die Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Beschlagnahme von Vermögen im Zusammenhang mit Geldwäsche; und (4) die weitere Verbesserung der Koordination der Aufsicht im Finanzsektor. Die FATF ermutigt Ekuador, seine verbleibenden Defizite anzugehen - u.a. durch die Verabschiedung von Gesetzen zur Verhinderung der Terrorismusfinanzierung - und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Indonesien

Indonesien hat Schritte zur Verbesserung seines Regelwerks zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unternommen, insbesondere durch die Verabschiedung von Gesetzen, die – im Einklang mit den FATF Vorgaben - Terrorismusfinanzierung unter Strafe stellen. Da diese Gesetze erst vor kurzem erlassen worden sind, konnte die FATF sie bisher noch nicht analysieren. Weiterhin hat die FATF noch festzustellen, ob und in welchem Umfang Indonesien adäquate Verfahren geschaffen und umgesetzt hat, um Vermögen von Terroristen zu identifizieren und einzufrieren. Die FATF ermutigt Indonesien, seine verbleibenden Defizite im Einklang mit den FATF Vorgaben anzugehen.

Jemen

Trotz der vom Jemen auf hoher politischer Ebene abgegebenen Verpflichtung, mit der FATF und der MENAFATF beim Angehen seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, hat der Jemen keine zufriedenstellenden Fortschritte bei der Umsetzung seines Aktionsplans gemacht und es bestehen nach wie vor bestimmte strategische Defizite auf diesen Gebieten. Der Jemen sollte weiter an der Umsetzung seines Aktionsplanes arbeiten, um diese Defizite anzugehen, insbesondere durch (1) die angemessene Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; (2) die Umsetzung eines angemessenen Rechtsrahmens zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen; (3) Entwicklung der Überwachungs- und Aufsichtskapazitäten der Finanzaufsichtsbehörden und der Zentralstelle für Verdachtsmeldungen, um die Einhaltung der Verpflichtung der Finanzinstitute zur Meldung verdächtiger Transaktionen zu gewährleisten, insbesondere in Bezug auf die Finanzierung des Terrorismus; (4) die Gewährleistung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen nationalen Zentralstelle für Verdachtsmeldungen. Die FATF ermutigt Jemen seine verbleibenden Defizite anzugehen und die Umsetzung seines Aktionsplanes fortzusetzen.

Kenia

Kenia hat bedeutende Schritte unternommen, um sein Regelwerk zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern, insbesondere durch die Verabschiedung des „Proceeds of Crime and Anti-Money Laundering (Amendment) Act“, welcher die Defizite in Bezug auf die Kriminalisierung von Geldwäsche und einfrieren/beschlagnahmen/einziehen von Vermögen beseitigt sowie durch den von der Zentralbank erfolgten Erlass überarbeiteter Richtlinien zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Dennoch hat Kenia ungeachtet seiner Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene, mit der FATF und ESAAMLG bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, nicht genügend Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans im Rahmen der gesetzten Zeitvorgaben erzielt und bestimmte strategische Defizite in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bleiben bestehen. Kenia sollte an der Umsetzung des Aktionsplans weiter arbeiten, um diese Defizite zu beseitigen, insbesondere durch: (1) die angemessene Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; (2) die Gewährleistung einer vollständig funktionsfähigen und effektiven Zentralstelle für Verdachtsanzeigen; (3) die Schaffung und Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmens für die Identifizierung und das Einfrieren von Vermögen, welches von Terroristen stammt; (4) die Umsetzung von effektiven, angemessenen und abschreckenden Sanktionen in Bezug auf natürliche und juristische Personen, welche nicht die nationalen Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung erfüllen; (5) die Schaffung und Umsetzung einer adäquaten und effektiven Aufsichtsstruktur in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; (6) die Erhöhung der Transparenz der Finanzströme; (7) die weitere Verbesserung und Ausweitung der Maßnahmen bezüglich Kundensorgfaltspflichten. Die FATF ermutigt Kenia seine verbleibenden Defizite anzugehen und die Umsetzung seines Aktionsplanes fortzusetzen.

Myanmar

Myanmar hat Schritte unternommen, um sein Regelwerk zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern. Dennoch hat Myanmar ungeachtet der Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene, mit der FATF und der APG bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, nicht genügend Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans im Rahmen der gesetzten Zeitvorgaben erzielt, und bestimmte strategische Defizite in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bleiben bestehen. Myanmar sollte weiter daran arbeiten, seinen Aktionsplan umzusetzen, um diese Defizite anzugehen, insbesondere durch: (1) die angemessene Kriminalisierung von Terrorismusfinanzierung; (2) die Schaffung und Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmens zur Identifizierung und für das Einfrieren von Vermögen, welches von Terroristen stammt; (3) die weitere Stärkung der Regelungen bzgl. Auslieferung im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung; (4) die Einrichtung einer vollständig funktionsfähigen und effektiven Zentralstelle für Verdachtsanzeigen; (5) die Verbesserung der Transparenz im Finanzsystem; und (6) die Stärkung der Maßnahmen betreffend die Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden. Die FATF ermutigt Myanmar seine verbleibenden Defizite anzugehen und die Umsetzung seines Aktionsplanes fortzusetzen.

Nigeria

Nigeria hat erhebliche Schritte unternommen, um sein Regelwerk zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern, insbesondere durch die Verabschiedung des „Money Laundering (Prohibition) (Amendment) Act“ und, am 21 Februar 2013, des „Terrorism (Prevention) (Amendment) Act, 2013“. Da diese Gesetze erst vor kurzem erlassen worden sind, konnte sie die FATF bisher noch nicht analysieren. Aus diesem Grund hat die FATF noch nicht entschieden, ob die Gesetze in adäquater Weise Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche im Einklang mit den internationalen

Vorgaben unter Strafe stellen. Die FATF ermutigt Nigeria, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Pakistan

Pakistan hat Schritte unternommen, um sein Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern, darunter der Erlass von Vorschriften zur Erhöhung der Geldstrafen für die Nichteinhaltung der Resolution S/RES/1267. Pakistan hat jedoch trotz seiner auf hoher politischer Ebene abgegebenen Selbstverpflichtung, mit der FATF und der APG bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, immer noch keine zufriedenstellenden Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans erzielt und es bestehen weiterhin bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung. Insbesondere muss Pakistan gesetzgeberische Schritte vornehmen, um sicherzustellen, dass die Standards der FATF in Bezug auf den Straftatbestand der Terrorismusfinanzierung und die Möglichkeiten zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen erfüllt werden. Die FATF ermutigt Pakistan, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

São Tomé und Príncipe

São Tomé und Príncipe hat die Durchsetzung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorbereitet, in dem es das neue Strafgesetzbuch in Kraft gesetzt hat. São Tomé und Príncipe haben jedoch trotz der auf hoher politischer Ebene abgegebenen Selbstverpflichtung, mit der FATF und GIABA bei der Behandlung Ihrer strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, keine zufriedenstellenden Fortschritte bei der Umsetzung ihres Aktionsplans gemacht und es bestehen nach wie vor bestimmte strategische Defizite auf diesen Gebieten. São Tomé und Príncipe sollte weiter an der Umsetzung seines Aktionsplans arbeiten, diese Defizite anzugehen, insbesondere durch: (1) die hinreichende Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; (2) die Einrichtung einer vollständig funktionsfähigen und effektiven Zentralstelle für Verdachtsmeldungen (FIU); (3) die Sicherstellung, dass Finanzinstitute sowie Unternehmen und Berufe außerhalb des Finanzbereichs im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche- und Terrorfinanzierung einer angemessenen Regulierung und Aufsicht unterliegen; (4) die Umsetzung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen, die gegen natürliche und juristische Personen im Falle der Nichteinhaltung von nationalen Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verhängt werden können. Die FATF ermutigt São Tomé und Príncipe, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Syrien

Trotz der von Syrien auf hoher politischer Ebene abgegebenen Verpflichtung, mit der FATF und der MENAFATF beim Angehen seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, hat Syrien jedoch keinen ausreichenden Fortschritt bei der Umsetzung seines Aktionsplanes gemacht und bestimmte strategische Defizite auf diesen Gebieten verbleiben. Syrien sollte weiter daran arbeiten seinen Aktionsplan umzusetzen, um die Defizite anzugehen, insbesondere durch: (1) die Schaffung ausreichender Rechtsgrundlagen für die Umsetzung der Verpflichtungen aus der Resolution S/RES/1373 und Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen, und (2) die Sicherstellung, dass gesetzliche Regelungen und Verfahren zur Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe vorhanden sind. Die FATF ermutigt Syrien, seine verbliebenen Defizite anzugehen und die Umsetzung seines Aktionsplanes fortzusetzen.

Tansania

Tansania hat signifikante Schritte unternommen, um sein Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern, u. a. durch die Ratifizierung der Terrorismusfinanzierungskonvention. Jedoch hat Tansania trotz der auf hoher politischer Ebene abgegebenen Verpflichtung, mit der FATF und der ESAAMLG beim Angehen seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, keinen ausreichenden Fortschritt bei der Umsetzung seines Aktionsplans innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens gemacht und es bestehen nach wie vor bestimmte strategische Defizite betreffend der Einführung und Umsetzung angemessener Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen. Die FATF ermutigt Tansania, diese verbleibenden Defizite anzugehen, und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Türkei

Die Türkei hat signifikante Schritte bei der Verbesserung ihres Regelwerks zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung unternommen, darunter der Erlass eines neuen Gesetzes, das viele der Mängel angeht, die im türkischen Straftatbestand der Terrorismusfinanzierung identifiziert worden waren, und das die rechtliche Grundlage zum Einfrieren von Vermögenswerten von Terroristen schafft. Die FATF begrüßt diesen signifikanten von der Türkei gemachten Schritt, der die Übereinstimmung des Landes mit internationalen Standards verbessert. Die FATF hat daher entschieden, die Mitgliedschaft der Türkei nicht zu suspendieren. Trotz dieses positiven Schritts, verbleiben eine Anzahl von Mängeln im türkischen Regelwerk zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung. Die Türkei muss diese Mängel angehen, um einen zufriedenstellenden Grad an Übereinstimmung mit den FATF Standards zu erreichen. Die Türkei hat sich verpflichtet diese Mängel anzugehen und wird vor dem nächsten Treffen der FATF im Juni 2013 einen Bericht darüber vorlegen, wie diese Mängel angegangen werden.

Vietnam

Vietnam hat Schritte unternommen, um sein Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern. Trotz der von Vietnam auf hoher politischer Ebene abgegebenen Verpflichtung, mit der FATF und der APG beim Angehen seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, hat Vietnam keine zufriedenstellenden Fortschritte bei der Umsetzung seines Aktionsplans gemacht und es bestehen nach wie vor bestimmte strategische Defizite auf diesen Gebieten. Vietnam sollte zusammen mit der FATF und der APG weiter daran arbeiten, seinen Aktionsplan umzusetzen, um die verbleibenden Defizite anzugehen, insbesondere durch (1) durch Angehen der verbleibenden Themen betreffend die angemessene Kriminalsierung von Terrorismusfinanzierung; (2) die Umsetzung eines angemessenen Rechtsrahmens zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen; (3) Einführung strafrechtlicher Verantwortlichkeit von juristischen Personen in Übereinstimmung mit den FATF Standards; (4) Stärkung der internationalen Kooperation. Die FATF drängt Vietnam seine verbleibenden Defizite anzugehen und die Umsetzung seines Aktionsplanes fortzusetzen.